

**Verordnung des UVEK  
über die Aufgaben der Flugplatzleiterin oder  
des Flugplatzleiters  
(Flugplatzleiterverordnung)**

vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,*

gestützt auf Artikel 4 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>1</sup> (LFG) und auf Artikel 29d Absatz 3 der Verordnung vom 23. November 1994<sup>2</sup> über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL),

verordnet:

**Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt Aufgaben der Flugplatzleiterin oder des Flugplatzleiters.

**Art. 2** Betriebsaufsicht, Anwesenheit und Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter organisiert die Betriebsaufsicht nach Massgabe dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Sie oder er muss während der Dauer des Flugbetriebes auf dem Platze anwesend sein, sofern der Flugbetrieb nicht nur aus vereinzelt Starts und Landungen besteht.

<sup>3</sup> Sie oder er kann einen oder mehrere stellvertretende Personen bezeichnen und ihnen einzelne Befugnisse übertragen.

**Art. 3** Informationsaustausch

<sup>1</sup> Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter sorgt für die Entgegennahme von Flugsicherungsmeldungen sowie für die Übermittlung von Meldungen an die Verkehrsdienste der Flugsicherung.

<sup>2</sup> Sie oder er stellt sicher, dass Meldungen rechtzeitig lokal verteilt werden.

<sup>3</sup> Wird auf dem Flugplatz ein Notsignal empfangen, so klärt die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter ab, ob es sich um ein irrtümlich ausgelöstes Notsignal eines auf dem Flugplatz abgestellten Luftfahrzeuges handelt. Sie oder er informiert in jedem Fall die im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlichte zuständige Stelle über sämtliche ausgelöste Alarme (irrtümliche und reale).

SR .....

<sup>1</sup> SR 740.0

<sup>2</sup> SR 748.131.1

<sup>4</sup> Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter ist verantwortlich dafür, dass vor der Betriebsschliessung oder bevor sie oder er den Flugplatz verlässt die Notfrequenz abgehört wird.

#### **Art. 4** Publikations- und Meldepflichten

Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter muss die luftfahrtrechtlichen Publikations- und Meldepflichten auch dann erfüllen, wenn die Benutzung des Flugplatzes durch Luftfahrzeuge gemäss Publikation im AIP der Zustimmung durch den Flugplatzhalter (PPR, Prior Permission Required) bedarf.

#### **Art. 5** Flugvorbereitung

<sup>1</sup> Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter sorgt dafür, dass in einem geeigneten Raum die erforderlichen Mittel, Geräte und Informationen für die Flugvorbereitung zur Verfügung stehen und sich die Besatzungen dort während der Öffnungszeiten des Flugplatzes auf den Flug vorbereiten können.

<sup>2</sup> Sie oder er stellt die Betriebsbereitschaft der zur Verfügung gestellten Geräte, namentlich der Station zur Flugvorbereitung, sicher.

#### **Art. 6** Flugunfälle

<sup>1</sup> Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter meldet Flugunfälle sowie schwere Vorfälle im Sinne der Artikel 1, 2 und 3 der Verordnung vom 23. November 1994<sup>3</sup> über die Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen auf dem raschesten Weg dem Büro für Flugunfalluntersuchungen nach den im AIP veröffentlichten Anordnungen.

<sup>2</sup> Sie oder er meldet den zuständigen Stellen, wenn ein Luftfahrzeug überfällig ist oder wenn angenommen werden muss, dass ein Luftfahrzeug verunfallt ist.

#### **Art. 7** Treibstoffanlagen

Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter ist für den Betrieb und die Kontrolle der Treibstoffanlagen auf dem Flugplatz verantwortlich. Sie oder er richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) betreffend Bau und Unterhalt von Treibstoffanlagen sowie zur Betankung der Luftfahrzeuge.

#### **Art. 8** Statistik

Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter organisiert, veranlasst und überwacht die Erhebung und Übermittlung der statistischen Unterlagen nach den Richtlinien des BAZL.

<sup>3</sup> SR 748.126.3

**Art. 9** Griffigkeits- und Reibungsmessungen auf Flugplätzen mit gewerbsmässigem Verkehr

<sup>1</sup> Auf Flugplätzen, auf denen Flugbetriebe und –unternehmen gewerbsmässig Personen oder Güter befördern, führt die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter Griffigkeitsmessungen nach den Bestimmungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Intervallen von 5 Jahren sowie nach jedem Einbau eines neuen Belages durch. Sie oder er leitet die Ergebnisse der Messungen an das Bundesamt weiter.

<sup>2</sup> Sie oder er führt die Griffigkeitsmessungen mit einem Gerät gemäss ICAO-Doc. 9137 „Pavement Surface Condition“ durch<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Sie oder er führt in der Winterzeit zusätzlich die Reibungsmessungen gemäss ICAO-Doc. 9137 „Pavement Surface Condition“ durch<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Das Messgerät muss von einem akkreditierten Unternehmen geeicht werden. Das Eichungsprotokoll muss dem Bundesamt jeweils per 1. November eingereicht werden.

**Art. 10** Journal auf Flugfeldern

<sup>1</sup> Ist das Flugfeld während der Betriebszeit nicht bedient, so legt die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter ein Journal auf.

<sup>2</sup> Die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter sorgt dafür, dass die Kommandanten von Luftfahrzeugen die zur Erhebung der statistischen Daten erforderlichen Angaben im Journal eintragen.

**Art. 11** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Moritz Leuenberger

<sup>4</sup> Dieses Dokument kann beim BAZL in französischer und englischer Sprache eingesehen werden. Es kann auch im Buchhandel oder bei der ICAO bestellt oder abonniert werden.

<sup>5</sup> Dieses Dokument kann beim BAZL in französischer und englischer Sprache eingesehen werden. Es kann auch im Buchhandel oder bei der ICAO bestellt oder abonniert werden.